



**Zucht-, Reit- u. Fahrverein Dumberg u. Umgebung e. V.
In den Höfen 59 b, 45529 Hattingen**

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zucht-, Reit- und Fahrverein DUMBERG und Umgebung e.V.“ (Abkürzung Z.R. u. F. V. DUMBERG e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hattingen-Dumberg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes, des Kreisverbandes der ländlichen Zucht-, Reit- und Fahrvereine des Kreises Ennepe-Ruhr-Hagen e.V., des Kreissportbundes Ennepe- Ruhr e.V. und des Stadtverbandes für Leibesübungen Hattingen e.V. 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung der Pferdezucht und des Reit- und Fahrsports und dadurch der Pferdehaltung und den Pferdeleistungsprüfungen zu dienen geeignet sind. Hierzu gehört auch die Förderung und Beschickung von Veranstaltungen für Leistungsprüfungen von Pferden. Im Besonderen verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - 1 Ausübung des Reit- und Fahrsports sowie Ausbildung und Beratung der Mitglieder in allen Fragen, die hiermit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.
 - 2 Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder des Vereins in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in Haltung, Pflege und Umgang mit Pferden auszubilden, durch Schulung und Lehrgänge ihr Wissen und ihre sportliche Ausbildung zu vertiefen.
 - 3 Ausrichtung von Prüfungen für Pferde und Reiter sowie Beschickung von Leistungsprüfungen nach dem jeweiligen Stand der Leistungsfähigkeit von Pferden und Reitern des Vereins.
 - 4 Gegenseitiger und uneigennütziger Erfahrungsaustausch.
2. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein hat sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit zu enthalten. Veranstaltungen und Übungsstunden jeder Art sind so anzusetzen, dass den Vereinsmitgliedern die Teilnahme ermöglicht ist. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Farben des Vereins sind rot / weiß.
4. Der Verein hat ein Vereinszeichen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden, deren Ruf und Ansehen die Mitgliedschaft rechtfertigen. Die Mitgliedschaft in der Seniorenabteilung ist erst nach vollendetem 18. Lebensjahr möglich. Beim Übergang aus der Juniorenabteilung ist die Aufnahme in die Seniorenabteilung erst nach Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde, möglich. Die Übernahme in die Seniorenabteilung erfolgt automatisch.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dessen Betätigungsfeld besonders verdient gemacht haben. Der Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Wahl des Ehrenvorsitzenden. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand auf vereinseigenem Formular beantragt. Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung kann nur auf vereinseigenem Antragsformular, mit Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Über die Aufnahme als Mitglied oder die Ablehnung des Antrages entscheidet der Gesamtvorstand. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. Bei Ablehnung des Antrages werden Gründe nicht bekanntgegeben.
4. Die Mitgliedschaft zum Verein beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Antragssteller die Annahme seines Aufnahmeantrages mitgeteilt wird.
5. Mitglieder können sowohl Reiter als auch passiv dem Reitsport verbundene Personen sein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Sie muss schriftlich vom Mitglied persönlich oder bei Mitgliedern der Jugendabteilung von dessen gesetzlichen Vertretern gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September erklärt werden.
3. Der Gesamtvorstand beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:
 - 1 Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag
 - 2 Wohnsitzverlegung ohne Mitteilung an den Verein über die neue Anschrift
 - 3 Verhalten des Mitglieds, das mit den Belangen des Vereins nicht vereinbar ist
4. Mitglieder des Vorstands können nur durch den Beschluss der Mitglieder in einer Jahreshauptversammlung ausgeschlossen werden.
5. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
6. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Nach Absendung des Briefes kann das Mitglied nicht mehr an Versammlungen teilnehmen. Gleiches gilt für ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied, das damit seinen Sitz im Vorstand verliert.
7. Der Ausgeschlossenem kann, soweit nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats – gerechnet vom Tage der Absendung des Briefes – schriftlich Beschwerde gegen den Ausschluss beim Vorstandsvorsitzenden einlegen. In der nächsten Mitgliederversammlung entscheiden die anwesenden Mitglieder über die Beschwerde endgültig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ist dem Ausgeschlossenem durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins berechtigt, jedoch stets unter Berücksichtigung der Berechtigung anderer Vereinsmitglieder und der Rechte Dritter.
2. Die Mitglieder haben das Recht, auch in anderen Reitsportvereinen Mitglied zu sein.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung des Vereins zu beachten, den Beschlüssen des Vereins und seiner Organe zu folgen und die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen pünktlich an den Verein zu leisten. Der Beitrag wird fällig bis spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres.
2. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins und seiner Organe zu unterstützen.
3. alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und dem Zusammenhalt seiner Mitglieder schaden könnte.
4. aktive Mitglieder verpflichten sich darüber hinaus, durch entsprechende Mitarbeit bei der

Turniervorbereitung, Turnierdurchführung und bei sonstigen Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB
4. Mitglieder-Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jugendliche ab 16 Jahren können an den Versammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Jugendabteilung hält gesonderte Versammlungen ab. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
2. Mitglieder, deren wirtschaftliche und persönliche Interessen im Einzelfall unmittelbar bei der Beratung einer Angelegenheit betroffen sind, besitzen bei der Beschlussfassung über diese Angelegenheit kein Stimmrecht. Sie haben jedoch das Recht auf Anhörung vor der Beschlussfassung.
3. Die Mitglieder des Vorstands und des Mitgliederbeirats haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.
4. Im Geschäftsjahr ist die Jahreshauptversammlung abzuhalten. Bei Bedarf sind weitere Mitgliederversammlungen durchzuführen.
5. In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder über das Vereinsgeschehen zu informieren. Anregungen und Gedanken auszutauschen und wichtige Beschlüsse, soweit sie nicht von anderen Organen zu fassen sind, herbeizuführen.
6. Die Jahreshauptversammlung ist in den ersten vier Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres durchzuführen. In der Jahreshauptversammlung sind u. a. folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
 - 1 Jahresbericht des Vorstandes Kassenbericht Kassenprüfungsbericht Entlastung des Vorstandes Entlastung des Kassierers
 - 2 - bei Bedarf - Wahlen
Satzungsänderungen.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder werden durch einfache Postsendungen oder auf elektronischem Wege eingeladen. Die Einladungen sollen unter Berücksichtigung der üblichen Postlaufzeiten sieben Tage vor der Versammlung zugegangen sein.
3. Mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung sowie zu Mitgliederversammlungen sind die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.
4. Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand aufgestellt.
5. Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen 24 Stunden vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorsitzenden des Vorstands vorliegen. Bei Versammlungsbeginn sind die Anträge bekanntzugeben.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der volljährigen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
7. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung bestimmt den Schriftführer und die Stimmenzähler.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit

gefasst. Davon ausgenommen sind Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen. Es wird offen abgestimmt. Das gilt nicht für Angelegenheiten, über die satzungsgemäß geheim abgestimmt wird. Ungültige Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt; sie gelten als nicht abgegeben und zählen nicht zu den Stimmenthaltungen.

9. In folgenden Fällen können wirksame Beschlüsse nur mit einer Mehrheit von 75 % der gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden:
 - 1 Satzungsänderungen
 - 2 Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.
 - 3 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - 4 Erhebung einer Umlage
 - 5 Ausschluss eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein
10. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder in getrennten Abstimmungen. Das Mitglied, das entlastet werden soll, besitzt bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
11. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins verlangen, soweit ein sachlicher Zusammenhang zu den Tagesordnungspunkten besteht und sie für die Beurteilung der Angelegenheit von Bedeutung ist. Die Auskunft darf nur dann verweigert werden, wenn durch die Auskunftserteilung dem Verein oder Vereinsmitgliedern ein materieller oder ideeller Schaden entstehen könnte.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, die an der Versammlung teilgenommen haben und vom Protokollführer zu unterschreiben. Soweit der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, hat er ebenfalls das Protokoll zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder beizufügen. Die Niederschriften mit Anlagen sind aufzubewahren. Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle der Versammlungen der letzten drei Kalenderjahre und des laufenden Kalenderjahres einzusehen. Die Einsichtnahme der Protokolle der letzten drei Kalenderjahre ist nur nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung, bei der Zeitpunkt und Ort vereinbart werden, möglich. Bei Mitgliederversammlungen müssen die Protokolle der Mitgliederversammlungen des laufenden Kalenderjahres vorliegen.
13. Auf Beschluss des Gesamtvorstands können Nichtmitglieder zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden, wenn es aufgrund der vorgesehenen Tagesordnung als notwendig erscheint.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands werden in einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt durch die Jugendabteilung auf Vorschlag der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung. Der Vertreter des Jugendwartes wird von der Jugendabteilung gewählt; seine Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- 1 Vorsitzenden
- 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- 3 Kassenwart
- 4 Jugendwart
- 5 Platz- und Gerätewart
- 6 stellvertretender Kassenwart/ Mitgliedsdatenbeauftragter
- 7 stellvertretender Jugendwart
- 8 dem Reitlehrer, soweit er hauptberuflich oder nebenberuflich Angestellter des Vereins und Mitglied des Vereins ist.
- 9 Sportwart
- 10 Pressewart

Bei Bedarf wählt die Mitgliederversammlung bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder, deren Aufgabengebiet der geschäftsführende Vorstand bestimmt.

2. Der Gesamtvorstand beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, insbesondere über
 - 1 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 2 Termine, Ort und Umfang von Vereinsveranstaltungen
 - 3 Förderungsmaßnahmen im Sinne der Satzung
 - 4 Beschaffung beweglicher Gegenstände im Wert von mehr als € 500,00 im Einzelfall
 - 5 Bestellung von Ausschüssen aus dem Kreise aller Mitglieder
 - 6 Vorschläge zur Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - 7 Vorbereitung von Satzungsänderungen
 - 8 Abschluss von Pacht- und Mietverträgen
 - 9 Bauangelegenheiten
 - 10 Vergabe von einmaligen Aufträgen im Werte von mehr als € 500,00
 - 11 Abschluss von mehrjährigen sonstigen Verträgen, die eine jährliche Belastung von mehr als € 250,00 oder eine Laufzeit von höchstens einem Jahr, aber eine Belastung von mehr als € 500,00 beinhalten.
 - 12 Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken
 - 13 Erwerb und Aufgabe von Beteiligungen und Mitgliedschaften
- 14 Verwendung der liquiden Mittel, soweit sie € 1.500,00 überschreiten Die Beschlüsse des Gesamtvorstands haben nur Wirkung im Innenverhältnis.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende des Vorstands hat bei Eintritt der Patt-Situation doppeltes Stimmrecht.
4. Die ordentlichen Sitzungen des Vorstands finden monatlich statt. Zu den turnusmäßigen Terminen wird nicht persönlich eingeladen.
5. Der Gesamtvorstand beschließt außerdem in allen Angelegenheiten, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das zuständige Beschlussorgan, so entscheidet der Vorstandsvorsitzende, ob die Angelegenheit im Gesamtvorstand oder in der Mitgliederversammlung entschieden wird.
6. Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit nicht der geschäftsführende Vorstand zuständig ist.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind verpflichtet, in den Vorstandssitzungen alle für den Verein oder seine Mitglieder wichtigen Informationen auszutauschen und wichtige Angelegenheiten zu beraten.
8. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten, ausgenommen in den in § 11 Abs. 7 und 8 aufgeführten Fällen. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Vereinsvorsitzenden mitzuteilen.
2. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte des Vereins gemäß bestehender Gesetze und der Satzung.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands auszuführen.
4. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung und über alle Angelegenheiten, für die kein anderes Vereinsorgan zuständig ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Mitglied oder bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.

6. In den folgenden Fällen wird der Verein vom geschäftsführenden Vorstand gemeinsam vertreten:
 - 1 Abschluss von Pacht- und Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten
 - 2 Abschluss von Arbeitsverträgen
 - 3 Abschluss von Kaufverträgen, Bauaufträgen und Darlehensverträgen im Wert von mehr als € 2.500,00 im Einzelfall
 - 4 Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken
7. Bei Verfügungen über Giro- und Postscheckkonten wird der Verein von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 12 Mitglieder-Beirat

1. Der Mitglieder-Beirat berät den Gesamtvorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten. Er besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt werden sollten. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Sitzungen des Beirates leitet und für die Abwicklung der formellen Angelegenheiten zuständig ist.
3. Die Beiratsmitglieder können an Sitzungen des Gesamtvorstands teilnehmen, soweit dort Angelegenheiten behandelt werden, die dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vom Beirat vorgelegt werden.
4. Der Mitgliederbeirat berät mit dem Vorstand insbesondere über
 - 1 den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - 2 den Erwerb und die Aufgabe von Mitgliedschaften und Beteiligungen
 - 3 den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von Miet- und Pachtverträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen oder Einnahmen in erheblichem Umfang für den Verein begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als € 2.500,00 im Einzelfall
 - 4 Zeitpunkt, Ort und Umfang wichtiger Vereinsveranstaltungen
 - 5 Verwendung des Geld- und Kapitalvermögens
5. Der Mitglieder-Beirat ist berechtigt, von sich aus dem Vorstand Vorschläge zu machen und von diesen Auskünften zur Erfüllung der Beiratsaufgaben zu verlangen.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

1. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Mitglieder-Beirat ist nicht zulässig.
2. Die Tätigkeit in Organen und Ausschüssen des Vereins ist ehrenamtlich.
3. Die zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nur jeweils ein Jahr gemeinsam ihr Amt ausüben.
4. Die Vorstandsmitglieder werden nicht gleichzeitig gewählt. Beginnend mit der Jahreshauptversammlung Anfang 1985 (1. Jahr) werden in folgender Reihenfolge gewählt:
 1. Jahr (1985) Vereinsvorsitzender, Kassenwart, Pressewart, Platz- und Gerätewart, stellvertretender Jugendwart sowie etwa gewählte weitere Vorstandsmitglieder
 2. Jahr (1986) stellvertretender Vorsitzender, stellvertretender Kassenwart/Mitgliedsdatenbeauftragter, Jugendwart, Sportwart
5. Bekanntmachungen des Vereins werden, sofern nicht eine direkte Benachrichtigung erfolgt, im Vereinslokal und in der Reithalle am schwarzen Brett veröffentlicht.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 90 % beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen auf einen Treuhänder zu übertragen mit der Maßgabe, es bei zu einem Jahr treuhänderisch zu verwalten und danach auf einen

Verein mit gleicher Zielsetzung innerhalb der Gemeinde zu übertragen. Die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 7. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Der Verein stellt keinen Datenschutzbeauftragten, solange i. d. R. nicht mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. (vgl. § 38 BDSG).
5. Erläuterungen zu § 15 Datenschutz:
 1. Zum 25.05.2018 tritt ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft. Ab dann gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt). Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt bereits die ab dann geltenden Bestimmungen.
 2. Sind i. d. R. mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 38 BDSG).